

JOYSONQUIN Automotive Systems GmbH

Gutenbergstraße 16, 71277 Rutesheim

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „**Einkaufsbedingungen**“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der JOYSONQUIN Automotive Systems GmbH (nachfolgend: „**JOYSONQUIN**“) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, JOYSONQUIN hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn JOYSONQUIN eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen JOYSONQUIN und dem Lieferanten zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die JOYSONQUIN nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass zwischen den Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Der Lieferant ist auf der Grundlage seines Angebots und den weiteren zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen zur Lieferung der Vertragsprodukte zu den vereinbarten Bedingungen für die vereinbarte Projektlaufzeit verpflichtet.
- 2.3 JOYSONQUIN bestellt die Vertragsprodukte grundsätzlich durch schriftliche Einzellieferabrufe. Ein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellter Einzellieferabruf, bei dem Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Der Einzellieferabruf kann darüber hinaus in elektronischer Form erfolgen.
- 2.4 Ein von JOYSONQUIN erteilter Einzellieferabruf ist verbindlich, falls der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang widerspricht. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Lieferant im Vorfeld eines Projekts zur Belieferung von Serienprodukten in der Automobilindustrie bereits ein rechtsverbindliches Angebot abgegeben hat. In diesem Fall gelten die Einzellieferabrufe als Annahme des bereits vorliegenden Angebots. Sollte der Lieferant die in dem jeweiligen Einzellieferabruf genannte Lieferfrist nicht einhalten können, ist er verpflichtet dies binnen einer Frist von drei (3) Tagen nach Zugang des Einzellieferabrufs JOYSONQUIN gegenüber anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige, gilt auch die Lieferfrist als durch den Lieferanten verbindlich bestätigt. Dies gilt nicht, sofern die Vertragsparteien die Lieferfristen bereits durch Lieferpläne verbindlich vereinbart haben.
- 2.5 Die in den Einzellieferabrufen angegebenen Bedingungen (insbesondere Preis, Mengen, Liefertermine bzw. Lieferfristen und Lieferadresse) sind verbindlich.
- 2.6 Eine Abnahmeverpflichtung seitens JOYSONQUIN besteht nur nach Abgabe eines rechtsverbindlichen Einzellieferabrufs durch JOYSONQUIN.
- 2.7 JOYSONQUIN kann jederzeit Änderungen der Vertragsprodukte in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit die Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig und dem Lieferanten zumutbar sind. Über die Änderungen wird JOYSONQUIN den Lieferanten rechtzeitig informieren. JOYSONQUIN wird gemeinsam mit dem Lieferanten abstimmen, welche Änderungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Spezifikation vorgenommen werden. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, dürfen Änderungen des Fertigungsverfahrens und/oder der Materialien nur nach vorheriger Bemusterung und der schriftlichen Freigabe durch JOYSONQUIN vorgenommen werden.
- 2.8 Verringern oder erhöhen sich durch die gemäß Ziffer 2.7 vorzunehmenden Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, hat der Lieferant die Höhe der Kosten JOYSONQUIN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Parteien können eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise verlangen. JOYSONQUIN ist hierbei

berechtig, vom Lieferanten Aufklärung über seine Preiskalkulation sowie Einsicht in geeignete Unterlagen zu verlangen. Sofern durch die vorzunehmenden Änderungen ein vereinbarter Lieferzeitpunkt bzw. eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant JOYSONQUIN hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. dem Lieferabruf entsprechen. Die von JOYSONQUIN in der Bestellung bzw. dem Lieferabruf angegebenen Lieferfristen bzw. -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufs an.
- 3.2 Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei JOYSONQUIN. Soweit nichts Abweichendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Vertragsprodukte „frei Werk“ bzw. DAP (71277 Rutesheim) gemäß Incoterms® 2010. Ist nicht Lieferung DAP oder DDP (71277 Rutesheim) gemäß Incoterms® 2010 vereinbart, hat der Lieferant die Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden üblichen Zeiten für die Verladung und den Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferfrist bzw. der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat er JOYSONQUIN unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung wird hiervon nicht berührt.
- 3.4 Kommt der Lieferant in Verzug, so ist JOYSONQUIN berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen von Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Im Falle des Verzugs ist JOYSONQUIN berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Lieferverzugs gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts, höchstens jedoch 5 %, des Netto-Bestellwerts der Lieferung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von JOYSONQUIN auf Schadensersatz bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 3.6 Änderungen in den JOYSONQUIN genannten maximalen Lieferfristen (Wiederbeschaffungszeiten) hat der Lieferant JOYSONQUIN frühzeitig bekannt zu geben.
- 3.7 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von JOYSONQUIN. JOYSONQUIN ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.8 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. JOYSONQUIN behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen und dem Lieferanten für den durch die Teillieferungen verursachten Mehraufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 40,00 in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass JOYSONQUIN kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.9 Der Lieferant hat jegliche von den regulär vereinbarten Lieferungen abweichende Sonderfahrten (z.B. Fahrten für Ersatzlieferungen oder verspätete Lieferungen) gegenüber JOYSONQUIN anzuzeigen.

4. Gefahrübergang und Versand

- 4.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch JOYSONQUIN („frei Werk“ bzw. DDP gemäß Incoterms® 2010). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage im Betrieb von JOYSONQUIN sowie zu sonstigen erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf JOYSONQUIN über.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Materialnummer je Position, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge und Gewicht, Angaben zu den verwendeten Verpackungsmaterialien sowie ein Warenprüfzeugnis enthält. Liegt beim Eintreffen der Ware der Lieferschein nicht vor, gilt diese als nicht geliefert. Mehrkosten

- wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer nicht Einhaltung des vereinbarten Termins beschleunigten Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- 4.3 Der Lieferant hat die Vorgaben von JOYSONQUIN für den Versand der Ware zu beachten. Im Übrigen ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.
- 5. Preise und Zahlung**
- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von JOYSONQUIN angegebenen Lieferanschrift, Transportversicherung sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein (DDP Incoterms® 2010). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern sie anfällt und der Preis nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.
- 5.2 Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung, Fertigstellung von Leistungen und Inbetriebnahme oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung bzw. jeden Lieferabruf gesondert einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Umsatzsteueridentifikationsnummer/ Steuernummer, Lieferdatum, Menge und Art der berechneten Ware enthalten. Darüber hinaus sind Lieferantenummer, Lieferscheinnummer sowie Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufs anzugeben. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
- 5.3 Die Bezahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung am 25. des der Lieferung folgenden Monats. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, erfolgt die Bezahlung zudem erst nach Erhalt dieser Unterlagen. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist JOYSONQUIN berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.4 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von JOYSONQUIN über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6. Gewährleistung und Mängelansprüche**
- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 6.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere hat der Lieferant die Vorschriften der EU-Chemikalienrichtlinie („REACH“) einzuhalten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von JOYSONQUIN gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist JOYSONQUIN unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 6.3 Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- 6.4 JOYSONQUIN wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.
- 6.5 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat JOYSONQUIN, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, dies dem Lieferanten unverzüglich, bei offenen Mängeln innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Prüfung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach der Entdeckung anzuzeigen.
- 6.6 Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch JOYSONQUIN dar.
- 6.7 Die Zustimmung von JOYSONQUIN zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehenmüssen für von ihm übernommene Garantien.
- 6.8 Bei Mängeln der Ware ist JOYSONQUIN unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem Lieferanten als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 6.9 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von JOYSONQUIN gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so ist JOYSONQUIN außerdem berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit und/oder des anderenfalls zu erwartenden unangemessen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, so ist JOYSONQUIN berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen.
- 6.10 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 36 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung bzw. Fahrzeugübergabe an den Endkunden oder Ersatzteile-Einbau. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Für Fahrzeuge, die in den USA, Kanada und Puerto Rico vertrieben werden, verjähren Mängelansprüche für die in diese Fahrzeuge eingebauten Teile des Lieferanten entsprechend der längeren Gewährleistungsfristen gegenüber dem Endkunden in Abweichung zu Satz 1 mit Ablauf von 60 Monaten ab Fahrzeugerstzulassung bzw. Fahrzeugübergabe an den Endkunden bzw. nach 70.000 Meilen, wenn diese zu einem früheren Zeitpunkt erreicht sind. Für Ersatzteile, die in den USA, Kanada oder Puerto Rico vertrieben werden, gilt die Verjährungsfrist entsprechend ab dem Zeitpunkt des Ersatzteileeinbaus. Soweit bei abgas-, emissions- oder sicherheitsrelevanten Produkten, die nach zwingenden gesetzlichen oder sonstigen zwingenden hoheitlichen Bestimmungen geltenden Haftungszeiträume die in Satz 1 und 2 genannten Zeiträume überschreiten, treten diese an die Stelle der oben genannten Fristen.
- 6.11 Für die Dauer, in der die Ware während der Nachbesserung nicht in dem Betrieb von JOYSONQUIN verbleibt, ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche seitens JOYSONQUIN gehemmt.
- 6.12 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzbelieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 6.13 Lieferanten von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, JOYSONQUIN nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den ggf. erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.
- 7. Produkthaftung, Versicherung**
- 7.1 Der Lieferant stellt JOYSONQUIN von allen Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von JOYSONQUIN bleiben unberührt.
- 7.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen Ziffer 7.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant JOYSONQUIN auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von JOYSONQUIN durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer

JOYSONQUIN Automotive Systems GmbH
Gutenbergstraße 16, 71277 Rutesheim

- Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird JOYSONQUIN den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Risikos einer Warnungs- und Rückrufaktion in Höhe von mindestens **EUR 2.500.000** pro Haftungsfall zu versichern und weist JOYSONQUIN dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach. Der Lieferant hat den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von zehn Jahren nach der letzten Lieferung an JOYSONQUIN aufrechtzuerhalten.
- 7.4 JOYSONQUIN kann verlangen, dass der Lieferant, sofern ihm dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die von ihm gelieferte Ware dauerhaft kennzeichnet.
- 8. Schutzrechte Dritter**
- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt.
- 8.2 Sofern JOYSONQUIN oder deren Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Ware von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, JOYSONQUIN oder deren Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen.
- 9. Überlassung von Gegenständen und Herstellung von Werkzeugen**
- 9.1 JOYSONQUIN bestellt Fertigungsmittel aller Art (wie Beistellungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Druckvorlagen, Muster, Modelle, Werknormen, Zeichnungen, Software und sonstigen Gegenständen) grundsätzlich durch schriftliche Einzelbestellungen. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Werktagen nach Eingang der Einzelbestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Einzelbestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von JOYSONQUIN ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen. Sofern JOYSONQUIN mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von JOYSONQUIN erteilte Einzelbestellung verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang widerspricht.
- 9.2 JOYSONQUIN behält sich das Eigentum und/oder sämtliche Urheber- und sonstige Schutzrechte an Fertigungsmitteln vor, die dem Lieferanten zur Herstellung der Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden.
- 9.3 An den vom Lieferanten für JOYSONQUIN hergestellten Fertigungsmitteln, die JOYSONQUIN dem Lieferanten bezahlt, erlangt JOYSONQUIN mit deren Fertigstellung – soweit eigentumsfähig – das Eigentum, sowie sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an entstehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten. Die Fertigungsmittel sind als im Eigentum von JOYSONQUIN stehend zu kennzeichnen. JOYSONQUIN überlässt dem Lieferanten diese Fertigungsmittel leihweise für die Herstellung der bestellten Ware.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von JOYSONQUIN bestellten Ware oder nach sonstigen Vorgaben von JOYSONQUIN zu verwenden. Dritten dürfen diese Fertigungsmittel nicht zugänglich gemacht werden. Über Anfragen Dritter hat der Lieferant JOYSONQUIN unverzüglich Bericht zu erstatten. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Fertigungsmittel ist der Lieferant nicht berechtigt.
- 9.5 Der Lieferant hat die Fertigungsmittel ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten an JOYSONQUIN zurückzusenden, sofern deren Überlassung für die Herstellung der bestellten Ware nicht mehr erforderlich ist oder Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss führen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Fertigungsmitteln steht dem Lieferanten nicht zu.
- 9.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten an Gegenständen gem. Ziffer 9.1 sowie Ziffer 9.2 ist nur mit der schriftlichen Zustimmung und nach den Vorgaben von JOYSONQUIN zulässig. Die Verarbeitung oder Umbildung wird für JOYSONQUIN vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht JOYSONQUIN gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt JOYSONQUIN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Gegenstände von JOYSONQUIN zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und sachgerecht aufzubewahren und diese nur mit schriftlichem Einverständnis von JOYSONQUIN zu entsorgen, auch wenn über einen längeren Zeitraum hin keine Lieferungen mehr mit diesen Fertigungsmitteln für JOYSONQUIN erfolgt sind. Er hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt JOYSONQUIN schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. JOYSONQUIN nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, ggf. erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den ihm überlassenen Fertigungsmitteln in Absprache mit JOYSONQUIN rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er JOYSONQUIN unverzüglich anzuzeigen.
- 9.8 In Ländern anderer Rechtsordnungen, in denen die in dieser Ziffer 9 geregelten Eigentumsregelungen nicht die gleiche Sicherungswirkung haben wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Lieferant JOYSONQUIN hiermit entsprechende Sicherungsrechte ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Lieferant diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Lieferant wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 10. Qualität und Dokumentation**
- 10.1 Die Erstmusterprüfung ist gemäß VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“, in der jeweils gültigen Fassung, durchzuführen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung werden die Vertragspartner sich gegenseitig informieren.
- 10.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und JOYSONQUIN nicht fest vereinbart, ist JOYSONQUIN auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird JOYSONQUIN den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 10.3 Der Lieferant muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Liefergegenstände gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und JOYSONQUIN auf Verlangen vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, in ihrer jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.
- 10.4 Soweit Behörden, die für Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von JOYSONQUIN verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 11. Höhere Gewalt**
- 11.1 Sofern JOYSONQUIN durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird JOYSONQUIN für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern JOYSONQUIN die

JOYSONQUIN Automotive Systems GmbH
Gutenbergstraße 16, 71277 Rutesheim

- Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von JOYSONQUIN nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 11.2 JOYSONQUIN ist berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für JOYSONQUIN kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird JOYSONQUIN nach Ablauf der Frist erklären, ob JOYSONQUIN von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.
- 12. Haftung von JOYSONQUIN**
Für leichte Fahrlässigkeit haftet JOYSONQUIN nur, sofern wesentliche Pflichten, d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, verletzt werden. Bei Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung von JOYSONQUIN auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie einer zwingenden gesetzlichen Haftung für Produktfehler.
- 13. Geheimhaltung, Werbung**
13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm über JOYSONQUIN zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an JOYSONQUIN geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
13.2 Der Lieferant kann sich auf die Geschäftsverbindung mit JOYSONQUIN auf Abbildungen, in Prospekten und Werbeschriften nur nach der schriftlichen Zustimmung von JOYSONQUIN berufen. JOYSONQUIN wird diese nicht aus unbilligen Gründen verweigern.
- 14. Exportkontrolle und Zoll**
Der Lieferant ist verpflichtet, JOYSONQUIN über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- die Ausfuhrlistennummer gemäß AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von JOYSONQUIN.
- Auf Anforderung von JOYSONQUIN ist der Lieferant verpflichtet, JOYSONQUIN alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie JOYSONQUIN unverzüglich (vor Lieferung entsprechender
- hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- 15. Soziale Verantwortung und Umweltschutz**
Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
- 16. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand**
16.1 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu JOYSONQUIN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen JOYSONQUIN und dem LIEFERANTEN ist der Sitz von JOYSONQUIN. JOYSONQUIN ist auch zur Klageerhebung am Sitz des LIEFERANTEN sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
16.3 Im internationalen, grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr haben die Vertragsparteien für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung die Wahl zwischen der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder der Anrufung eines Schiedsgerichts.
16.4 Rufen die Parteien die ordentlichen Gerichte an, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung Rutesheim. JOYSONQUIN ist jedoch auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
16.5 Rufen die Parteien das Schiedsgericht an, werden alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Die Schiedsgerichtsordnung kann unter <http://www.dis-arb.de/de/16/regeln/uebersicht-id0> u.a. in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch, Russisch und Türkisch eingesehen werden.
16.6 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss mindestens einer der Einzelschiedsrichter Jurist sein. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.
16.7 Schiedssprache ist Deutsch, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.
16.8 Sitz des Schiedsgerichts ist Rutesheim in Deutschland.
- 17. Sonstiges**
17.1 Der Lieferant darf eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von JOYSONQUIN durch Dritte ausführen lassen.
17.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von JOYSONQUIN möglich.
17.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
17.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des LIEFERANTEN und von JOYSONQUIN ist der Sitz von JOYSONQUIN in Rutesheim.
17.5 Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen.